

Bremische Bürgerschaft

Landtag

20. Wahlperiode

Anfragen in der Fragestunde der 39. Sitzung

1.

30.06.22

Anerkennung von im Ausland erworbenen Abschlüssen medizinischer Fachkräfte

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Abschlüsse medizinischer Fachkräfte sind in den vergangenen zwei Jahren in Bremen und Bremerhaven nach welcher Bearbeitungszeit anerkannt worden und hält der Senat dies für ausreichend?
2. In welchem Umfang (Vollzeitäquivalente) steht seitens der zuständigen Behörden Personal für die Prüfung und Anerkennung der entsprechenden Anträge medizinischer Fachkräfte zur Verfügung und hält der Senat dies für ausreichend?
3. Wie bewertet der Senat, angesichts des Bedarfs in medizinischen Berufsfeldern, die Anerkennungsverfahren für medizinische Fachkräfte mit im Ausland erworbenen Abschlüssen und welche Verbesserungen hält er für erforderlich?

Dr. Magnus Buhlert, Lencke Wischhusen und Fraktion der FDP

Zu Frage 1:

In den Heilberufen konnten im Jahr 2020 119 ausländische Approbationen anerkannt werden. Im Jahr 2021 waren es bereits 129 Anerkennungen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer beträgt in der Regel 4 bis 6 Wochen. Dies umfasst den Zeitraum von Antragseingang bis zur Rückmeldung der Anerkennungsbehörde hinsichtlich des weiteren Verfahrens. Die Anerkennung selbst nimmt grundsätzlich bei Drittstaatsangehörigen etwa zwei Jahre in Anspruch. Diese relativ lange Dauer hängt jedoch damit zusammen, dass in der Regel Unterlagen nachgereicht werden müssen, ein Gutachten hinsichtlich der Gleichwertigkeit der Ausbildungen erstellt werden und ggf. ein Termin zur Ablegung der Kenntnisprüfung gegeben sein muss. Diese Verfahrensdauer wird jedoch dadurch relativiert, dass Heilberufsangehörige in dieser Zeit eine Berufserlaubnis erhalten können und so bereits den Beruf ausüben und sich auf etwaige Prüfungen vorbereiten können.

Die Anerkennung von Approbationen aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union nimmt grundsätzlich deutlich weniger Zeit in Anspruch, weil die meisten Anträge hier der sog. automatischen Anerkennung unterliegen.

In den Gesundheitsfachberufen gab es im Jahr 2020 102 Anträge auf Anerkennung des ausländischen Abschlusses. In 2021 waren es 121 Anträge. Die durchschnittliche Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 4 bis 8 Wochen. Bis zum Abschluss des Anerkennungsverfahrens vergeht jedoch etwa ein Jahr. Auch dies hängt damit zusammen, dass die ausländischen Ausbildungen aus Drittstaaten zu einem großen Teil nicht gleichwertig sind, so dass die Antragstellenden

noch entsprechende Nachschulungen und/ oder eine Kenntnisprüfung absolvieren müssen. Darüber hinaus bedarf es zum Erwerb der deutschen Berufserlaubnis des Nachweises hinreichender Sprachkenntnisse.

Bei Anerkennungen von Abschlüssen aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ist die Verfahrensdauer weitaus kürzer, weil auch hier die sog. automatische Anerkennung greift. Das Problem der hinreichenden Sprachkenntnisse besteht jedoch auch hier.

Zu Frage 2:

Für die Anerkennung der Abschlüsse in den Heilberufen stehen bei der senatorischen Dienststelle derzeit zwei Vollzeitäquivalente zur Verfügung. Für die Anerkennung in den Gesundheitsberufen ist es ein Vollzeitäquivalent.

Diese Personalausstattung ist derzeit noch für die Anerkennungsbehörde ausreichend. Mehr Personal würde nicht zwangsläufig dazu führen, dass die Anträge zügiger bearbeitet werden würden, weil die Verfahrensdauer von vielen Komponenten abhängt, auf die die senatorische Dienststelle keinen Einfluss hat. Gleichwohl ist mittelfristig damit zu rechnen, dass die Antragszahlen deutlich zunehmen werden. Nicht nur, dass zahlreiche Antragstellende von sich aus nach Deutschland kommen. Es wird auch von hier aus aktiv in anderen Ländern um Fachkräfte geworben, um dem Fachkräftemangel zu begegnen.

Zu Frage 3:

Es ist richtig, dass die Anerkennungsverfahren teilweise als zu zeitaufwändig und schwerfällig beurteilt werden, insbesondere wenn nur die Seite der Antragstellenden betrachtet wird. Das gesetzlich vorgegebene Verfahren hat jedoch in Form der gestellten Anforderungen, etwa bei der Art der vorzulegenden Dokumente, dem Echtheitsnachweis der Dokumente, dem Überprüfungsverfahren hinsichtlich der Gleichwertigkeit der Ausbildung, dem Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse, einen angemessenen Ausgleich geschaffen zwischen den unterschiedlichen Interessen, die im Anerkennungsverfahren zu berücksichtigen sind. Auf der einen Seite ist da das Interesse der Antragstellenden, schnellstmöglich in dem erlernten Beruf tätig sein zu können. Auf der anderen Seite sind da die Arbeitgebenden, die dringend qualifizierte Fachkräfte benötigen. Des Weiteren ist aber auch der Patient:innenschutz zu beachten. Patient:innen müssen darauf vertrauen dürfen, dass medizinische Fachkräfte, die über eine deutsche Berufserlaubnis verfügen, nach deutschen Standards ausgebildet und geprüft worden sind. Darüber hinaus ist es unter diesen Gesichtspunkten wichtig, dass alle medizinischen Fachkräfte untereinander und mit Patient:innen kommunizieren können. Wenn all diese Aspekte berücksichtigt werden, so ist das derzeit praktizierte Anerkennungsverfahren geeignet, die unterschiedlichen Interessen zum Ausgleich zu bringen. Zudem muss bedacht werden, dass die Antragstellenden während der laufenden Verfahren in der Regel nicht arbeitslos sind, sondern in einer anderen Form in ihrem Berufsfeld tätig sein können.

2.

30.06.22

Schullandheime in Gefahr?

Wir fragen den Senat:

1. Wie gestaltet sich nach Ansicht des Senats der Konflikt um die Drepte farm des Naturschutzbundes und welche endgültige Lösung wird in Bezug auf Schullandheimaufenthalte mit dem Schwerpunkt Umweltbildung angestrebt?

2. Welche Rolle, Bedeutung und Funktion haben Schullandheime nach Ansicht des Senats in der Bremer Bildungslandschaft und wird die finanzielle Ausstattung dieser Bewertung gerecht, wenn ja, warum; wenn nicht, warum nicht?

3. Was sind aktuell die größten Hürden der zehn bestehenden Schullandheime, beziehungsweise ihrer Träger und wie sorgt der Senat dafür, dass diese überwunden werden können, damit Schullandheimaufenthalte auch zukünftig Teil der schulischen Erfahrung und Bildung sein können?

Birgit Bergmann, Lencke Wischhusen und Fraktion der FDP

Zu Frage 1:

In einem Schreiben des Vorsitzenden des Schullandheimes Dreptefarm appelliert dieser, dringend Maßnahmen zum Abbau des Sanierungsstaus der Bremer Schullandheime vorzunehmen.

Die Senatorin für Kinder und Bildung hat in Ihrem Antwortschreiben u.a. darauf hingewiesen, dass in diesem Kontext alle zehn Bremer Schullandheime in den Blick genommen werden müssen und hat aus diesem Grund ein Gesprächsangebot gegenüber der Arbeitsgemeinschaft „Bremer Schullandheime“ (ArGe) unterbreitet. Die Senatorin für Kinder und Bildung steht aktuell in engem Kontakt mit der Arbeitsgemeinschaft der „Bremer Schullandheime“ und arbeitet mit dieser gemeinsam an Lösungsansätzen zur Bewältigung der vielfältigen Problemlagen.

Zu Frage 2:

Schullandheime sind ein zentraler Baustein für die Bremer Schulen. Sie sind wichtige außerschulische Lernorte mit vielfältigen Angeboten für unsere Schülerinnen und Schüler. Schullandheime stehen den Schulen als Lern- und Erlebnisraum zur Verfügung und sind eine Bereicherung des Schullebens von Kindern und Jugendlichen. Schullandheime bieten besondere Lernumgebungen im Sinne eines natürlichen und ganzheitlichen Lernprozesses.

Die Schullandheime sind überdies Übungsfelder des sozialen Lernens und stellen dafür ein vielfältiges Angebot zur Verfügung. Unterricht im Schullandheim bietet zudem Realbegegnung mit der Natur und ist deswegen besonders geeignet für die Arbeit an Umweltthemen. Über den Schulfahrtenerlass wird geregelt, dass die Jahrgangsstufen 1 - 6 grundsätzlich die Einrichtungen der Bremer Schullandheime besuchen sollen.

Der Senat begrüßt vor diesem Hintergrund die Zusammenarbeit der Bremer Schulen mit den Schullandheimen ganz ausdrücklich. Zugleich ist die Unterhaltung der rechtlich selbständigen und betriebswirtschaftlich geführten in der ArGe zusammengeschlossenen Schullandheime im Einzugsgebiet der Stadtgemeinde Bremen keine originäre Aufgabe der Senatorin für Kinder und Bildung.

Unabhängig davon fördert die Senatorin für Kinder und Bildung die „Bremer Schullandheime“ in nicht unerheblichen Umfang mit einer jährlichen Zuwendung für investive und laufende Ausgaben. In 2020 wurde den „Bremer Schullandheimen“ im Zusammenhang mit der Pandemie eine zusätzliche Projektförderung gewährt, um die anfallenden Stornogebühren für ausgefallene Klassenfahrten abzufangen.

Darüber hinaus ist die finanzielle Ausstattung Gegenstand der derzeit laufenden Gespräche mit der Arbeitsgemeinschaft „Bremer Schullandheime“.

Zu Frage 3:

Die unterschiedlichen Träger der Schullandheime arbeiten mit sehr großem, überwiegend ehrenamtlichem Engagement an der Entwicklung und dem Fortbestand der „Bremer Schulland-

heime“. Die aktuell größten Problemlagen der Trägervereine bestehen neben den Auswirkungen der teils erheblichen Preissteigerungen in den dringend vorzunehmenden Investitionen, vor allem im Bereich der energetischen Sanierung. Aber auch der Fachkräftemangel und das Vorhandensein weiterer, auch für Schulen attraktiver Angebote, wie z.B. die der Jugendherbergen, stellen eine große Herausforderung für die Schullandheime dar. Diese Herausforderungen sind derzeit Gegenstand der laufenden Gespräche.

3.

30.06.22

Mit Lots:innen die Digitalisierung voranbringen

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Veranstaltungen (aufgeteilt nach Seminaren, Workshops, Präsentationen und weiteren Veranstaltungen) wurden seit 2019 durch die Digitallots:innen organisiert, wie viele Unternehmen (separiert nach Branchen) haben die Digitallots:innen (unabhängig von den benannten Veranstaltungen) seit 2019 direkt beraten und in welcher Höhe wurden (finanzielle) Fördermittel für Maßnahmen zur Digitalisierung in den Unternehmen bereitgehalten (Fokus bitte auf: FEI-Förderung, Bremen DIGITAL, Digitalisierung und Arbeit 4.0, unternehmensWert:Mensch, Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen (IDL) und Digitaler ReStart) und wie viele Fördermittel haben die Unternehmen tatsächlich abgerufen?

2. Welche Kriterien nutzt der Senat, um den Erfolg der Digitalisierungsprojekte und -förderungen im Allgemeinen zu beurteilen, wie beurteilt der Senat den Erfolg der Digitallots:innen und welches Verbesserungspotential sieht der Senat bei den Digitallots:innen?

3. Wie beurteilt der Senat das niedersächsische Konzept der Transformationslotsen?

Volker Stahmann, Martin Günthner, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD

Zu Frage 1:

Im Rahmen der Maßnahme Digitallots:innen konnten seit 2019 mehr als 160 Unternehmen, davon rund 56 % Einzelhandel, 18 % Gastgewerbe und 26 % Sonstige direkt beraten werden. In fast 50 Veranstaltungen wurden zudem rund 1.600 Personen erreicht. Eine Unterteilung bei den Veranstaltungsformaten erfolgte nicht, da die meisten Veranstaltungen stark praxisbezogen in einem kleinen Rahmen an Teilnehmenden stattfanden.

Zudem wurden über diverse Aktivitäten Fördermittel für Digitalisierungsmaßnahmen für KMU bereitgestellt:

Im Rahmen des BMAS-ESF-Förderprogramms **unternehmensWert:Mensch plus** wurden im Zeitraum Januar 2019 bis Juni 2020 in KMU 32 Projekte zur Digitalisierung der Arbeitswelt im Land Bremen durchgeführt. Die Projekte umfassten jeweils 12 Beratungstage à 1.000 Euro, die Kosten der Beratung wurden zu 80 % bezuschusst, d.h. 9.600 Euro und dazu 20 % Eigenmittel durch die Unternehmen. Insgesamt sind damit seit 2019 Fördermittel von 307.200 Euro für Maßnahmen zur Digitalisierung in den KMU aus dem Programmzweig unternehmensWert:Mensch plus verwendet worden (Anteile davon: Land Bremen 20 %; Bund 30 %; ESF 50 %).

Digitaler ReSTART: Insgesamt standen KMU rund 4,5 Mio. Euro im Bremen-Fonds zur Verfügung, hiervon wurden rd. 2,65 Mio. Euro von rd. 260 Unternehmen in Bremen und Bremerhaven im Rahmen des Förderprogramms von Juli 2021 bis Juni 2022 abgerufen. Dies waren überwiegend Kleinst- und Kleinunternehmen. Gefördert wurden Ausgaben für Digitalisierung in den Themenbereichen: Verbesserung von Arbeits- und Produktionsprozessen und -verfahren, Informationssicherheit und in diesem Zusammenhang stehende Qualifizierungsmaßnahmen für Beschäftigte. Das Förderprogramm wurde sowohl seitens der Organisationen und auch der Nutzer:innen als gut bewertet und im Hinblick zukünftiger und aktueller stadtökonomischer Entwicklungen ist eine Fortführung des Programms angestrebt. Die aktuell vergleichbare Zuschussförderung auf Bundesebene „Digital Jetzt“ ist für Kleinunternehmen unpassend aufgrund eines Projektvolumen von mindestens 17 Tausend Euro. Eine niedrigschwellige Förderung für diese Zielgruppe fehlt derzeit auf Bundesebene.

Im Rahmen des **FEI Programms** wurden seit 2019 insgesamt 26 FuE Projekte mit einem Zuschuss-Volumen von rd. 4,5 Mio. EUR (zzgl. 400 TEUR Darlehen) zur Förderung von Maßnahmen zur Digitalisierung in den Unternehmen bewilligt. Im gleichen Zeitraum erfolgten 15 **IDL Förderungen** mit einem Volumen von rd. 120 TEUR.

Bremen Digital fungierte als ein übergeordneter Projektrahmen mit einem Volumen von rd. 2 Mio. Euro des Landes für den Zeitraum 2019 bis 2021. Hieraus wurden insbesondere Digitalisierungs-Initiativen unterstützt und initiiert. Hierzu zählen auch die genannten Digitallots:innen, ebenso wie das Thema Qualifizierungsbedarfe sowie Fort- und Weiterbildung in der digitalen Transformation (hierdurch konnte erfolgreich das Projekt „Servicestelle Digital am Arbeitsplatz“ beim BMAS beantragt werden), Beratung im Handwerk, Vorbereitung des Digital Hubs Industry, Initiierung des Transferzentrums Bremen.AI (inkl. dem KI-Lab in Bremerhaven) und Ausbau von digitalen Infrastrukturen. Dies ist somit die Basis für die in der Frage genannten Aktivitäten, ist aber selbst kein Förderprogramm.

Zu Frage 2:

Übergeordnetes Ziel der Digitalisierungsmaßnahmen ist die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der geförderten und begleiteten Unternehmen, z.B. durch neue oder verbesserte Produkte, Dienstleistungen und Verfahren, Vertriebswege oder betriebliche Prozesse. Da die einzelnen Programme und Fördermaßnahmen z.T. sehr unterschiedlich ausgerichtet sind, werden operationalisierbare Erfolgskriterien in erster Linie auf der jeweiligen Programmebene als sinnvoll erachtet.

Für die Beratungsinfrastruktur wie z.B. Digitallots:innen, das Transferzentrum Bremen.AI, die Servicestelle Digital am Arbeitsplatz, Digitalberatung des Handwerks oder das M4.0 Kompetenzzentrum Bremen gelten allgemeinere Erfolgskriterien, z.B. Anzahl der erreichten Unternehmen der avisierten Branche/Zielgruppe, Anzahl von Workshops/Veranstaltungen, Feedback der Unternehmen aus der Branche etc.. Bei der Projektförderung von Unternehmen gelten dagegen deutlich spezifischere Erfolgskriterien, deren Monitoring über Zieldefinitionen in den Projektanträgen und ggf. Meilensteine in der Projektumsetzung erfolgt.

Insgesamt bewertet der Senat die Leistung der Digitallots:innen als sehr gut und als eine hervorragende Ergänzung des bremischen Unterstützungsportfolios für Unternehmen im Bereich Einzelhandel und Gastgewerbe. Aufgrund der positiven Erfahrung wird eine Verstärkung der Aktivitäten in Bremen und Bremerhaven angestrebt und keine projektbezogene Finanzierung.

Zu Frage 3:

Das niedersächsische Konzept der Transformationslotsen ist ein Kooperationsprojekt des Bildungswerks der Niedersächsischen Wirtschaft (BNW) und der Bildungsvereinigung Arbeit und Leben Niedersachsen (AuL) mit einem sehr breiten und wenig spezifischen Angebot für KMU. Dies mag für ein Flächenland wie Niedersachsen sinnvoll und notwendig sein, um einen Ser-

vice für alle Gebiete anzubieten. Für Bremen und Bremerhaven bestehen deutlich diversifiziertere Angebote von Bildungsträgern, wodurch Unternehmen eine spezifischere Unterstützung angeboten werden kann.

Im Bereich der Qualifizierung für die grüne und digitale Transformation werden Betriebe verschiedener Branchen sowie Einzelpersonen durch die Landesagentur für berufliche Weiterbildung (LabeW) beraten und unterstützt. Die LabeW ist im Land Bremen die zentrale Anlaufstelle für alle Fragen zum Thema beruflicher Weiterbildung und übernimmt damit einen Teil der Aufgaben der niedersächsischen Transformationslotsen. Dabei verdoppelt die LabeW keine Angebote, sondern orientiert, informiert und verweist zu passenden Angeboten.

Zu diesen genannten Angeboten gehören zum Beispiel:

- SMALO – Smartes Lernen in der Logistik (digitales Weiterbildungsportal)
- Servicestelle digital am Arbeitsplatz (future skills für KMU)
- Regionale Zukunftszentrum Nord (Projektpartner aus Bremen sind AuL und Transferzentrum Bremen.AI im DHI)

Letzteres ist ein überregionales Projekt zwischen den Norddeutschen Bundesländern Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein. In diesem sind BNW und AuL Projektpartner und bringen das Know How der Transformationslotsen Niedersachsen ein.

4.

06.07.22

Optionen nach der Verfüllung der Blocklanddeponie

Wir fragen den Senat:

Wie ist der aktuelle Stand der Prüfung der vom Senat diskutierten Optionen – der Erweiterung der Blocklanddeponie, der Suche eines neuen Standortes und des Baus einer neuen Deponie innerhalb Bremens, der Nutzung der Deponie Grauer Wall in Bremerhaven und der Nutzung niedersächsischer Deponiekapazitäten – für die Zeit nach der Verfüllung der Blocklanddeponie?

Wann ist mit dem Abschluss der Prüfung dieser Optionen und mit einer politischen Entscheidung für eine der Optionen zu rechnen?

Wie lange dauert nach Einschätzung des Senats die Realisierung der vier Optionen nach dem politischen Beschluss von der Planung bis zur Umsetzung beziehungsweise Inbetriebnahme?

Günther Flißikowski, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU

Frage 1 und 3 werden gemeinsam beantwortet:

Die bestehenden und aktuell geplanten Kapazitäten der Blocklanddeponie werden unter den derzeitigen Rahmenbedingungen voraussichtlich Anfang der 30er Jahre verfüllt sein. Gleichzeitig sind die Ziele einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft, die Abfallmenge zu reduzieren und die Verwertung von Abfällen zu steigern, um eine Deponierung zu minimieren. Dennoch werden immer Abfälle in Bremen anfallen, die beseitigt werden müssen. Deshalb werden auch nach der Verfüllung Deponiekapazitäten für Bremer Abfälle benötigt.

Der aktuelle Diskussionsstand der dafür in Frage kommenden Alternativen stellt sich wie folgt dar.

1. Erweiterung der Blocklanddeponie

Eine Erweiterung der Blocklanddeponie sowohl durch einen weiteren Deponieabschnitt auf der bestehenden Deponie als auch durch die Nutzung von Flächen, die an den Deponiekörper angrenzen, wird derzeit geprüft. Erweiterungen würden in diesem Fall an eine der Flanken des bestehenden Deponiekörpers angelehnt werden. Eine Ausdehnung Richtung Waller Feldmarksee wird ausgeschlossen.

Sofern die Nutzung der Blocklanddeponie als Lösung in Frage käme, ließe sich eine Erweiterung aufgrund der bestehenden Zulassung und der vorhandenen Infrastruktur relativ schnell realisieren. Baulich wird zur Zeit darauf geachtet, dass alle möglichen Optionen genutzt werden können und nicht durch Oberflächenabdeckungen spätere Erweiterungen ausgeschlossen werden. Die Zeit bis zur Realisierung setzt sich aus der Planungsphase, der Genehmigungsphase und der Bauphase zusammen und beläuft sich auf weniger als zehn Jahre. Bei der letzten Erweiterung der Blocklanddeponie dauerte dieser Prozess sechs Jahre.

2. Bau einer neuen Deponie

Der Bau einer neuen Deponie erfordert eine etwas längere Vorlaufzeit, da neben den in der vorgenannten Variante aufgezeigten Zeiten die Zeit für die Standortsuche und den Abstimmungsprozess in der Öffentlichkeit hinzu zu rechnen sind. Die Vorlaufzeit beträgt demzufolge eher mehr als zehn Jahre.

Deponie Grauer Wall

Die Nutzung der Deponie Grauer Wall in Bremerhaven ist mit ähnlichen Vorlaufzeiten zu realisieren wie die Nutzung der Blocklanddeponie. Sie beträgt weniger als zehn Jahre. Zu beachten ist, dass der Zugriff des Standortes vom Willen des Betreibers abhängig und daher weniger steuerbar ist. Zudem müssten die Abfälle mit LKWs nach Bremerhaven transportiert werden, was neben dem zusätzlichen Verkehrsaufkommen wiederum eine negative Klimabilanz hätte, da beim Transport vermehrt CO₂ ausgestoßen wird.

3. Nutzung niedersächsischer Deponien

Diese Alternative erfordert die längste Vorlaufzeit, weil neben den für den Bau einer neuen Deponie zu veranschlagenden Zeiten auch der zeitlich intensive Abstimmungsprozess mit Niedersachsen erfolgen müsste. Der Ausgang der Abstimmungen ist unklar. Auch hier sind längere Transportwege mit einem höheren CO₂-Ausstoß und zusätzlichem Verkehrsaufkommen verbunden.

Zu Frage 2:

Für alle Alternativen gilt, dass bereits Gespräche und interne Diskussionen geführt wurden. Dabei sind für die Nutzung eines neuen Deponiestandortes deutlich längere Vorlaufzeiten anzusetzen als für die Nutzung bestehender Standorte. Mit einer Entscheidung ist je nach in Anspruch genommener Alternative in der nächsten Legislaturperiode zu rechnen. Sollten sich die vorgesehenen Realisierungszeiten nicht umsetzen lassen, müssen ggf. für einen gewissen Zeitraum Übergangslösungen gefunden werden.

5.

06.07.22

Was unternimmt der Senat, um Beihilfeanträge schneller zu bearbeiten?

Wir fragen den Senat:

Inwieweit trifft es zu, dass bei Performa Nord derzeit nur noch Beihilfeanträge mit einem Umfang von mehr als 3 000 Euro prioritär bearbeitet werden und für die Bearbeitung von Anträgen wochen- oder sogar monatelange Wartezeiten entstehen?

Welche Maßnahmen wurden bereits oder werden noch vom Senat ergriffen, um die Bearbeitung zu beschleunigen und den Bearbeitungsstau abzubauen?

Welche Pläne mit welchem Zeitplan hat der Senat insbesondere bezüglich der Einführung einer App zum digitalen Einreichen von Beihilfe-Anträgen?

Marco Lübke, Sandra Ahrens, Jens Eckhoff, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU

Zu Frage 1 und 2:

Aufgrund der coronabedingten Auswirkungen konnten Beihilfeanträge seit dem Frühjahr nicht mehr in der gewohnten Zeit bearbeitet werden. Deshalb hat die Beihilfefestsetzungsstelle beim Eigenbetrieb Performa Nord ihr Priorisierungskonzept umgestellt, um auf sozial ausgewogene Weise eine übermäßige finanzielle Belastung der Antragstellenden zu verhindern. Dieses Konzept wird seit Juli und voraussichtlich bis Ende September 2022 umgesetzt. Es beinhaltet folgende Maßnahmen:

- Anträge mit ersichtlich mehr als 10.000 Euro Aufwendungssumme werden binnen 10 Tagen beschieden,
- Sowohl alle Anträge mit mehr als 3.000 Euro Aufwendungssumme als auch speziell die Anträge von Beamt:innen der Laufbahngruppe 1 (ehemals einfacher und mittlerer Dienst) ab einer Aufwendungssumme von mehr als 1.500 Euro werden innerhalb einer vier-Wochen-Frist bearbeitet.
- Alle anderen Anträge werden binnen fünf bis sechs Wochen bearbeitet.

Darüber hinaus hat die Betriebsleitung gemeinsam mit den Interessenvertretungen die folgenden personellen Maßnahmen umsetzen können:

- Zum Abbau der Anträge leisten Mitarbeitende der Beihilfefestsetzungsstelle auch an Samstagen Dienst.
- Für die Eingangsbearbeitung und Erfassung der Anträge werden zwei Unterstützungskräfte eingestellt.

Zu Frage 3:

Der Senat wird die Sachbearbeitung in der Beihilfe im Zuge der Ablösung des aktuell genutzten Verfahrens in Gänze digitalisieren. Die Projektmittel sind im Juli 2022 bewilligt worden, eine verbindliche erste Projektplanung ist zu Ende August bei Dataport angefordert worden. Der Echtbetrieb der digitalen Sachbearbeitung ist für 2024 geplant. Dies wird auch die Einführung einer App zur Einreichung von Beihilfeanträgen beinhalten.

6.

08.07.22

Binnenschifffahrt – Entwicklung und Perspektive!

Wir fragen den Senat:

1. Wie hat sich die Binnenschifffahrt im Land Bremen in den letzten fünf Jahren entwickelt?
2. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, die Binnenschifffahrt im Land Bremen weiter zu stärken?

3. Welche Potenziale und Chancen sieht der Senat beim Ausbau der Wasserstraße im Land Bremen und über die Landesgrenzen hinaus?

Prof. Dr. Hauke Hiltz, Lencke Wischhusen und Fraktion der FDP

Zu Frage 1:

Die Binnenschifffahrt und der Güterumschlag von und in Binnenschiffen war in den bremischen Häfen in den zurückliegenden fünf Jahren leicht rückläufig. Während der Binnenschiffumschlag in den Jahren 2017 und 2018 jeweils 5 bzw. 5,2 Mio. Tonnen betrug, ging die Umschlagleistung im Jahr 2019 auf 3,9 Mio. Tonnen und 2020 auf 3,6 Mio. Tonnen zurück. Im Jahr 2021 lag der Binnenschiffumschlag dann aber wieder bei knapp 4,7 Mio. Tonnen. Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Aufkommensentwicklung in den bremischen Häfen mit zunächst starken Einbrüchen in 2019 und 2020 und einem darauffolgenden Wiederanstieg dem Bundestrend folgt.

Zu Frage 2:

Neben der zielgerichteten Instandhaltung bestehender Anlagen und der Ausstattung der letzten noch nicht mit Landstromanlagen versehenen Binnenschiffsliegeplätze im Industriehafen strebt Bremen an, die Digitalisierung in der Binnenschifffahrt bedarfsgerecht zu entwickeln. Dazu wird im Rahmen unterschiedlicher Programme und unter Einbindung von Partner:innen aus Forschung und Wirtschaft daran gearbeitet, Hafenaufläufe und Transportketten zu optimieren. Das Ziel besteht darin, die Grundlagen für einen smarten und vernetzten Hafen zu schaffen und die Effizienz der Binnenschifffahrt weiter zu erhöhen.

Weitere Möglichkeiten zur Stärkung der Binnenschifffahrt sind mit der Fortsetzung des Mittelweserausbaus durch den Bund verbunden. Mit der früheren finanziellen Beteiligung Bremens an diesen Anpassungsmaßnahmen hat der Senat einen erheblichen Beitrag dazu geleistet, dass inzwischen auch größere Schiffseinheiten die Mittelweser zwischen Bremen und Minden befahren können. Die nun noch ausstehenden Ausbaumaßnahmen wie beispielsweise mehrere Uferverlegungen führt der Bund auf eigene Rechnung fort. Dennoch unterstützt Bremen den Bund auch weiterhin durch die Bereitstellung von qualifiziertem Bauleitpersonal.

Positiv bewertet der Senat auch den Neubau einer Schleusen-Fernbedienzentrale in Minden, von der aus zukünftig alle Schleusen der Mittelweser sowie in Minden und im Stichkanal Osnabrück zentral geschaltet werden. Das Konzept der Fernbedienung schafft die Möglichkeit einer bedarfsgerechten Verlängerung der Schleusenbetriebszeiten bis hin zu einem 24-h-Betrieb.

7.

08.07.22

Grundsteuerreform – Erklärungsabgabe für Rentnerinnen und Rentner und Menschen mit Beeinträchtigungen

Wir fragen den Senat:

1. Wie beurteilt der Senat die Handhabung und Barrierefreiheit der Erklärungsabgabe für die Grundsteuerreform über ELSTER für Menschen mit Beeinträchtigungen sowie für Rentnerinnen und Rentner oder sonstige nicht steuererklärungspflichtige Menschen?
2. Sind dem Senat Zahlen bekannt über die Anzahl von Menschen, die keinen ELSTER-Zugang haben, aber von der Erklärungsabgabe betroffen sind?
3. Welche Unterstützungsmöglichkeiten gibt es im Land Bremen für diese Menschen und ist dem Senat bekannt, mit welchen zusätzlichen Kosten für Hilfestellungen bei der Erklärungsabgabe für die Bremerinnen und Bremer zu rechnen sind?

Lencke Wischhusen und Fraktion der FDP

Zu Frage 1:

Die Nutzung von ELSTER ist für alle Menschen, auch für Menschen mit Beeinträchtigungen möglich, da es sich bei ELSTER um barrierefreie Informationstechnik entsprechend dem Behindertengleichstellungsgesetz handelt.

Dabei achtet ELSTER zum Beispiel darauf, dass Grafiken und Bilder mit Alternativtexten versehen sind und die Informationen somit auch blinden Benutzern unter Verwendung von Screenreadern und Benutzern von einfachen Textbrowsern zugänglich sind.

ELSTER weist die Nutzenden auch darauf hin, wenn Angaben fehlen oder nicht plausibel sind. An der Optimierung der Eintragungsmöglichkeiten und der Fehlerbeschreibungen wird laufend weitergearbeitet.

ELSTER bietet bereits eigene Ausfüllhilfen an. Zusätzlich hat die Bremer Finanzverwaltung Schritt-für-Schritt-Anleitungen für die gängigsten Fallgestaltungen erstellt und auf ihrer Homepage veröffentlicht.

Bis zum 22. August 2022 sind etwa 30.500 private Erklärungen beim Finanzamt eingegangen; über 93 % davon auf elektronischem Weg. Erkennbar ist auch, dass Grundstückseigentümer:innen aller Altersklassen ihre Erklärungen bereits eingereicht haben.

Zu Frage 2:

Dem Senat sind keine Zahlen darüber bekannt, wie viele Menschen ohne einen ELSTER-Zugang von der Erklärungsabgabe betroffen sind.

Zu Frage 3:

Eigentümer:innen von unbebauten Grundstücken, Ein- und Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen können ihre Grundsteuererklärung auch über den sogenannten Grundsteuerlotsen elektronisch an das Finanzamt übermitteln. Bei dieser Eingabe ist kein ELSTER-Zugang nötig. Eigentümer:innen benötigen lediglich eine E-Mail-Adresse und erledigen die Eingaben in ihrem Browser. Die Eingabemaske beschränkt sich hier auf die nötigsten Felder und die Bedienung ist intuitiv gestaltet.

Als Unterstützung hat der Senator für Finanzen eine eigene Homepage entwickelt, auf der alle wesentlichen Informationen, hilfreiche Links und Schritt-für-Schritt-Anleitungen für die Abgabe der Erklärung über ELSTER zu finden sind.

Zudem wurde ein Flyer aufgelegt, der ebenfalls alle wesentlichen Informationen enthält. Fragen zur Grundsteuerreform können auch telefonisch an das Finanzamt gerichtet werden.

Außerdem wurde ein zentrales E-Mail-Postfach für Grundsteuerfragen eingerichtet, an das Fragen gerichtet werden können.

Auf Anfrage bietet die bremische Finanzverwaltung als zusätzlichen Service an, Papiervordrucke und Ausfüllanleitungen kostenfrei per Post an die Bürger:innen zu versenden. Ferner liegen in den Finanz- und Ortsämtern Papiervordrucke und Ausfüllanleitungen zum Mitnehmen aus. Für Bürger:innen, die ihre Grundsteuererklärung online oder in Papierform weder selbst noch mit Unterstützung durch Angehörige erstellen können, bietet die bremische Finanzverwaltung eine Sprechstunde an. Dort füllen Kolleg:innen des Finanzamtes zusammen mit den Bürger:innen die Grundsteuererklärung aus. Termine finden in Bremen, Bremen-Nord und Bremerhaven statt. Dieser Service ist insbesondere für Menschen mit Beeinträchtigungen und steuerlich unerfahrene Menschen eingerichtet worden.

Zusätzliche Kosten fallen für diese Services nicht an. Diese waren als notwendige Bürgerservices eingeplant.

8.

08.07.22

Bremer Landesaufnahmeprogramms Afghanistan „zurückgestellt“ – wie weiter?

Wir fragen den Senat:

1. Das Bundesinnenministerium (BMI) hat am 14. März 2022 auf das Ersuchen Bremens um Einvernehmen zum Bremer Landesaufnahmeprogramm (LAP) für Angehörige afghanischer Geflüchteter geantwortet, dies sei verfrüht angesichts anstehender Bundesaufnahmeprogramme und angekündigt, die Entscheidung über das Landesaufnahmeprogramm zurückzustellen; ist inzwischen erkennbar, dass ein Bundesaufnahmeprogramm für den im Bremer Landesaufnahmeprogramm genannten Personenkreis aufgelegt wird?

2. Wie lange soll das Bremer Landesaufnahmeprogramms – ein Beschluss der Landesregierung – nach Kenntnis des Senates vom BMI zurückgestellt werden?

3. Wie hat der Senat auf das Schreiben des BMI geantwortet beziehungsweise welche weiteren Aktivitäten hat der Senat auf Bundesebene unternommen, um das Bremer Aufnahmeprogramm doch noch realisieren zu können?

Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE

Zu Frage 1:

Auf eine Nachfrage des Senators für Inneres hin hat das Bundesinnenministerium mitgeteilt, dass die Planungen des Bundes über ein Bundesaufnahmeprogramm für schutzbedürftige afghanische Staatsangehörige andauern. Derzeit würden zwischen den beteiligten Bundesministerien die Einzelheiten des Programms abgestimmt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Kooperation mit den Taliban äußerst schwierig bzw. unmöglich ist, so dass die Aufnahmeverfahren in den Nachbarstaaten Afghanistans durchgeführt werden müssen. Dazu ist eine umfangreiche Unterstützung zivilgesellschaftlicher Organisationen erforderlich, die nur mit einem großen zeitlichen Vorlauf geleistet werden kann. In die weiteren Planungen werden die Länder nach der Ressortabstimmung des Bundes einbezogen. Es ist davon auszugehen, dass diese Vorbereitungen bis Ende 2022 abgeschlossen werden können und das Programm Anfang 2023 beginnen kann.

Zu Fragen 2 und 3:

Ein Landesaufnahmeprogramm kann nur als eine Begleitmaßnahme zum Bundeaufnahmeprogramm realisiert werden. Zu dem zeitlichen Aspekt wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Hierbei wird eine enge Zusammenarbeit mit den Bundesbehörden notwendig sein, da nur sie die dafür benötigte Infrastruktur bieten. Einzelfragen der Zusammenarbeit werden erst nach dem Abschluss der Planungen für das Bundesaufnahmeprogramm geklärt werden können.

9.

13.07.22

Anlaufpunkte für Menschen in prekären Lebenssituationen an den Hauptbahnhöfen

Wir fragen den Senat:

1. Welche Einrichtungen, Geschäfte oder andere Liegenschaften befinden sich in der Nähe beziehungsweise in den Hauptbahnhöfen in Bremerhaven und Bremen, die als Anlaufpunkte von Menschen in prekären Lebenssituationen, insbesondere von suchterkrankten oder obdachlosen Menschen, genutzt werden?

2. Wie evaluiert der Senat das neue Angebot des Drogenkonsumraums in der etwas abseits des Hauptbahnhof Bremens gelegenen Friedrich-Rauers-Straße mit Blick auf das Ziel, Sicherheit und Sauberkeit am Bremer Hauptbahnhof zu gewährleisten und den Hilfebedürfnissen der Menschen in prekären Lebenssituationen unterstützend zu begegnen?

3. Gibt es Anlaufpunkte in den Hauptbahnhöfen oder in deren unmittelbaren Nähe, die man nach Ansicht des Senats im Sinne dieses Ziels verändern oder verlegen sollte, und wenn ja, welche konkreten Möglichkeiten sieht der Senat hierfür?

Holger Welt, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD

Zu Frage 1:

Im Umfeld des Bremer Hauptbahnhofs befinden sich folgende Angebote, die unter anderem von wohnungslosen Menschen genutzt werden: die Bahnhofsmision, die Tagestreffs Café Papei und Frauenzimmer sowie der Szenetreff am Hauptbahnhof, die Zentrale Fachstelle Wohnen, die Beratungsstelle für Straffällige und Haftentlassene sowie der Aufenthaltsort im Nelson-Mandela-Park mit einem Trinkbrunnen. Die 24 Stunden zugänglichen Notübernachtungen für Männer und Frauen finden sich ebenfalls in gut erreichbarer Nähe des Hauptbahnhofs.

Zudem befinden sich Essensangebote der Suppenengel sowie weiterer Träger und Initiativen für Menschen in prekären Lebenslagen im Umfeld des Bremer Hauptbahnhofs.

Drogenabhängige Menschen können im Tivoli-Hochhaus die Angebote des Kontakt- und Beratungszentrums sowie die daran angeschlossene Medizinische Ambulanz und die Überbrückungssubstitution nutzen. Ferner befindet sich der vorläufige Drogenkonsumraum mit entsprechenden Beratungs- sowie Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten in der Friedrich-Rauers-Straße.

In Bremerhaven befindet sich ausschließlich die vom Diakonischen Werk Bremerhaven betriebene Bahnhofsmision im Hauptbahnhof.

Zu Frage 2:

Das aktuelle Angebot des spezialisierten Drogenkonsumraums in räumlich stark eingegrenzten Containern ist eine Übergangslösung auf dem Weg zum geplanten integrierten Drogenkonsumraum mit umfangreichen Aufenthalts- und niedrigschwelligen Versorgungsangeboten.

Dabei werden nach Ansicht des Senats folgende Ziele für die Nutzenden sehr gut erreicht:

- Verminderung des Risikos von Infektionen und schweren Folgeerkrankungen durch zur Bereitstellung steriler Konsumutensilien;
- Verhinderung von Überdosierungen und Drogentodesfällen sowie das Erkennen von anderen Gesundheitsrisiken durch schnelle Notfallhilfe vor Ort.
- Die Verbesserung des Kenntnisstandes zu Risiken des Drogengebrauchs sowie zu Möglichkeiten eines ‚Safer Use‘ wird von den Nutzer:innen sehr gut angenommen.
- Auch die Aufklärung über Behandlungsoptionen bzw. die Vermittlung der Nutzer:innen in weiterführende Hilfen findet häufig statt.

Zu Frage 3:

Hauptbahnhöfe sind bundesweit ein Anlaufpunkt für Menschen in prekären Lebenslagen. Es bedarf daher im Bahnhofsumfeld gut erreichbarer sozialer Angebote für diese Zielgruppe. Neben den zentralen Hilfs- und Versorgungsangeboten, wird eine Erweiterung um dezentrale Angebote ausdrücklich befürwortet.

Auch für drogenabhängige Menschen werden niedrigschwellige und szenenahe Angebote benötigt. Die Belastung der Öffentlichkeit durch ggf. nicht angepasstes Verhalten suchtkranker Menschen im Bahnhofsquartier soll dabei jedoch fortwährend betrachtet werden. Aus diesem Grund ist die Errichtung des integrierten Drogenkonsumraums in der Friedrich-Rauers-Straße im Laufe des Jahres 2023 geplant. Dort werden die Angebote des Kontakt- und Beratungszentrums, die medizinische Ambulanz und die Überbrückungssubstitution mit dem Drogenkonsumraum zusammengelegt. Dadurch soll eine umfassende Aufenthaltsmöglichkeit mit allen

niedrigschwelligen Hilfsangeboten vorgehalten und damit zum Anziehungspunkt für die Drogenkonsument:innen im Bereich des Hauptbahnhofs werden. Damit dies gut gelingen kann, ist die Etablierung einer akzeptierten Aufenthaltsfläche vor der Einrichtung notwendig.

Der bereits beschlossene Umzug des Kontakt- und Beratungszentrums der Comeback GmbH in die Friedrich-Rauers-Str. ist eine erste Entlastung. Auch die Schaffung weiterer Substitutionsplätze in den Stadtteilen, sodass der Innenstadtbereich nicht mehr zwangsläufig aufgesucht werden muss, ist ein weiteres Ziel.

In Bremerhaven sind entsprechende Szeneansammlungen am Hauptbahnhof nur äußerst selten festzustellen.

10.

14.07.22

Projekt „Faire Integration“ – Arbeits- und Sozialberatung für Geflüchtete und Menschen aus Drittstaaten

Wir fragen den Senat:

1. Wie beurteilt der Senat das Angebot der Arbeits- und Sozialberatung, die das Projekt „Faire Integration“ für Geflüchtete und Menschen aus Drittstaaten anbietet, und wie hoch war bisher die Nachfrage in Bremen und Bremerhaven?

2. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, das Projekt auch über den Projektzeitraum bis Ende 2022 fortzusetzen?

3. Welche Voraussetzungen müssen für die Projektförderungen vonseiten des Senats erfüllt werden, um die Bundes-ESF-Förderung auch zukünftig sicherzustellen?

Sahhanim Görgü-Philipp, Henrike Müller, Sülmez Dogan, Björn Fecker und
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Zu Frage 1:

Die Kernaufgabe des Projektes „Faire Integration“ der Bildungsgemeinschaft Arbeit und Leben Bremerhaven e. V. liegt in der Beratung und Unterstützung von geflüchteten Menschen und Drittstaatler*innen in Fragen rund um das Thema Arbeit für das Land Bremen. Dies betrifft etwa die Themen Lohn, Kündigung, Urlaubsansprüche, Arbeitszeiten sowie sozial- und aufenthaltsrechtliche Fragen in Bezug auf den Arbeitsmarkt.

Insgesamt wurden im Projekt seit September 2019 bis Juni 2022 über 1.300 Beratungen durchgeführt. Davon waren 40 % in Bremen und 60 % in Bremerhaven.

Im Jahr 2022 wurden zudem acht Gruppeninformationsveranstaltungen mit ca. 75 Personen durchgeführt.

Daher schätzt der Senat das Projekt als sehr wichtig für geflüchtete Menschen und Menschen aus Drittstaaten ein.

Zu Frage 2:

Eine Fortführung des Projektes ist erneut über eine Bundesförderung möglich. Das Interessensbekundungsverfahren im entsprechenden Förderprogramm für eine Förderung ab Januar 2023 über das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat am 7. Juli 2022 gestartet. Hierfür hat der Projektträger Arbeit und Leben eine Interessensbekundung abgegeben.

Zu Frage 3:

Der Antragstellung des Projektes „Faire Integration“ im Rahmen des ESF Plus Bundesprogramms „Integration durch Qualifizierung“ ist ein Letter of Intent (LoI) beizulegen, aus dem hervorgeht, dass die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa das Projekt „Faire Integration“ unterstützt, indem sie den zu erbringenden Eigenanteil von 10 % für das Projekt übernimmt. Dieser Letter of Intent wurde abgegeben.

11.

18.07.22

Vom selbsternannten Spitzenreiter ins Mittelmaß – Welche Konsequenzen zieht der Senat aus dem realen Covid-19-Impfschutz der Bremer Bevölkerung?

Wir fragen den Senat:

Wie erklärt der Senat die Lücke zwischen dem laut RKI tatsächlich nur mittleren Covid-19-Impfschutz in der Bevölkerung Bremens (Rang 7 im Bundesländervergleich) und dem vom Senat selbst seit eineinhalb Jahren behaupteten Rekordimpfschutz aller Bundesländer?

Wie stellt sich der aktuelle Impfschutz in der Bremer Bevölkerung aktuell nach Altersgruppen und Anzahl von Impfungen dar, wenn die Impfquote laut RKI am 31. Dezember 2021 bei nur insgesamt 77,4 Prozent statt wie vom Senat behauptet bei 88,3 Prozent lag?

Welche Schlussfolgerungen und politischen Konsequenzen zieht der Senat aus diesen Erkenntnissen für die Impfkampagne und die weitere Bekämpfung der Corona-Pandemie?

Rainer Bensch, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU

Zu Frage 1:

Das RKI hat erstmalig (im Epidemiologischen Bulletin vom 07.07.2022) Impfdaten veröffentlicht, in denen eine Zuordnung der Geimpften nach Wohnort möglich ist. Bisher basierte die Zuordnung der Geimpften auf Daten und Aufzeichnungen der Impfstellen. Nach regionaler Zuordnung der Impfungen über den Wohnort der Geimpften lag der Anteil Geimpfter deutlich niedriger als nach Zuordnung über den Ort der Impfstelle. Nach Impfstellen-Zuordnung bleibt Bremen jedoch mit großem Abstand weiterhin Spitzenreiter bei der Inanspruchnahme von Erst- und Zweitimpfungen. In Bezug auf die Bevölkerung hat das Land Bremen vergleichsweise sehr hohe Impfleistungen erbracht, von denen auch die angrenzenden Landkreise profitiert haben. Das RKI weist in der Veröffentlichung zudem darauf hin, dass der zugrundeliegende Datenkörper weniger vollständig ist als jener für die tägliche Veröffentlichung der Impfdaten. Daher darf die hier berichtete Impfinanspruchnahme nicht als Neuberechnung der täglich publizierten Impfquoten verstanden werden.

Zu Frage 2:

Dem Senat liegen keine sicheren Erkenntnisse über den aktuellen Impfstand der Bremer Bevölkerung vor. Wie der Senat bereits in der Antwort auf die kleine Anfrage der CDU vom 13.12.2021 (Drs. 20/1330) ausgeführt hat, verfügen die Bremer Ressorts nur über gesicherte und aktuelle Kenntnisse der Impfquoten, die vom Robert-Koch-Institut (RKI) im Auftrag des Bundes erhoben und regelmäßig veröffentlicht werden. Die Impfquote bezeichnet, wie viele Impfungen ein Bundesland im Verhältnis zu seiner Einwohnerzahl durchgeführt hat. Sie drückt

damit aus, wie aktiv ein Bundesland beim Impfen ist und wie gut seine Impfangebote angenommen werden. Bei diesen vom Senat berichteten Quoten ist Bremen bundesweit führend, und das ist auch nach wie vor richtig. Die Impfquote ist allerdings keine Angabe darüber, zu welchem Anteil die Einwohnerschaft eines Bundeslandes tatsächlich geimpft ist. Eine solche Zahl (der „Impfstand“ in einem Bundesland) wäre nur aus einem nationalen Impfregister zuverlässig zu entnehmen. Dem RKI ist es mit seiner Sonderauswertung gelungen, einen solchen Impfstand der Bevölkerung am Stichtag 31.12.2021 abzuschätzen, auch wenn die Zahlenbasis unvollständig ist. Der Senat hat keine Möglichkeiten, solche Berechnungen selbst durchzuführen.

Der Impfstand der Bremer Bevölkerung ist seit dem Jahreswechsel noch einmal deutlich gestiegen. Laut aktueller Zahlen des RKI vom 10.08.2022 beträgt die Impfquote für eine Grundimmunisierung (2 Impfungen) für Bremen in der Altersgruppe 18 - 59 Jahre 99,0 %, und hat sich seit 31.12. 2021 somit noch einmal erheblich gesteigert. Geht man auch für die zusätzlich geimpften Personen davon aus, dass dabei ca. 12 % „Auswärtige“ mit die Impfquote eingehen, dann beträgt der Impfstand in der Bremer Bevölkerung dieser Altersgruppe inzwischen ca. 87 %. Das ist jedoch nur eine grobe Schätzung und wird hier ausschließlich zur Orientierung gegeben.

Zu Frage 3:

Die Impfstrategie des Landes Bremens war nichtsdestotrotz sehr erfolgreich und konnte sowohl die Bevölkerung niedrigschwellig in den jeweiligen Quartieren adressieren und für die Impfung gewinnen, als auch hier beruflich Tätige aus anderen Landkreisen. Bezogen auf die Bevölkerung des Landes Bremens ist das Bundesland immer noch Spitzenreiter (Stand 03.07.2022) was die erbrachten Impfleistungen betrifft. Die Bestrebungen für die COVID 19-Schutzimpfungen sind daher weiterhin zu fördern. Die aktuelle Veröffentlichung des RKI legen zudem nahe, dass das Land Bremen einen erheblichen Beitrag zum Impfschutz der Bevölkerung in umliegenden Landkreisen beigetragen hat. Diese Personen nehmen mit hoher Wahrscheinlichkeit auch am öffentlichen Leben im Land Bremen teil und gehen ihrer beruflichen Tätigkeit hier nach, somit tragen sie ebenfalls zu dem Infektionsschutz der Bevölkerung bei.

12.

21.07.22

Einbürgerungen im Land Bremen

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Personen ausländischer Herkunft erhielten im Zeitraum zwischen 2017 und 2021 im Land Bremen die deutsche Staatsbürgerschaft und wie viele davon waren zum Zeitpunkt der Verleihung nicht in der Lage, ihren eigenen Lebensunterhalt (oder den für unterhaltsberechtigten Familienangehörigen) ohne den Bezug von Sozialhilfe und Arbeitslosengeld II zu bestreiten (bitte getrennt nach Jahren und den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven ausweisen)?

2. Wie viele der Eingebürgerten aus Frage 1. hatten den Bezug von Sozialleistungen nicht zu vertreten und aus welchen konkreten Gründen sind die zuständigen Behörden davon ausgegangen, dass ein Vertretenmüssen des Bezuges nicht vorlag (bitte die fünf wichtigsten Gründe und die jeweilige Zahl der Einbürgerungen ausweisen)?

3. Wie viele Personen wurden zwischen 2017 und 2021 im Land Bremen eingebürgert, obwohl sie wegen einer rechtswidrigen Tat zu einer Strafe verurteilt oder gegen sie aufgrund von Schuldunfähigkeit eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden war, und auf welcher Rechtsgrundlage beruhten diese Einbürgerungen (bitte getrennt nach Jahren und den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven ausweisen)?

Jan Timke und Peter Beck (BIW)

Zu Frage 1:

In der Stadtgemeinde Bremen wurden im Jahre 2017 1.267, in 2018 1.462, in 2019 1.545, in 2020 1.378 und im Jahre 2021 1.603 Personen eingebürgert.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven wurden im Jahre 2017 200, in 2018 180, in 2019 244, in 2020 220 und im Jahre 2021 423 Personen eingebürgert

Informationen darüber, wie viele Personen im Zeitpunkt ihrer Einbürgerung nicht in der Lage sind bzw. waren, ihren Lebensunterhalt ohne den Bezug von Leistungen nach SGB II oder SGB XII zu bestreiten, werden statistisch nicht erfasst, weil hierzu weder der Bedarf noch eine rechtliche Verpflichtung besteht. Die Einbürgerungsbehörde ist nach § 36 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) lediglich zur Erhebung bestimmter allgemeiner Merkmale, d.h. Geburtsjahr, Geschlecht, Familienstand, Wohnort, Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet, Rechtsgrundlage der Einbürgerung, bisherige Staatsangehörigkeiten und Fortbestand der bisherigen Staatsangehörigkeiten verpflichtet.

Die nachträgliche Ermittlung dieses Zahlenmaterials würde es erforderlich machen, dass Mitarbeiter:innen über 7.000 Papierakten aus den archivierten Beständen ermitteln, händisch ziehen und entsprechend auswerten müssten. Nach Schätzungen würde diese Aufgabe eine Kraft etwa 6 bis 7 Monate binden. Diese Aufwände können in den Einbürgerungsbehörden nicht geleistet werden.

Zu Frage 2:

Alle Personen, die im Zeitpunkt ihrer Einbürgerung im Bezug von Leistungen nach SGB II oder SGB XII standen, hatten die Inanspruchnahme nicht zu vertreten. Ansonsten hätten sie nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG nicht eingebürgert werden können. Konkrete Zahlen zu den Gründen liegen nicht vor; siehe Antwort 1.

Die Frage kann aus diesem Grund nur allgemein beantwortet werden:

Zu der Frage, wie der unbestimmte Rechtsbegriff des Vertretenmüssen von Leistungen nach SGB II bzw. SGB XII auszulegen ist, liegt umfassende höchstrichterliche und ober-gerichtliche Rechtsprechung vor, an der sich die Einbürgerungsbehörden in Bremen orientieren.

Das Vertretenmüssen beschränkt sich demnach nicht auf vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln im Sinne des § 276 Abs. 1 Satz 1 BGB. Es setzt kein pflichtwidriges, schuldhaftes Verhalten voraus. Das Ergebnis muss lediglich auf Umständen beruhen, die dem Verantwortungsbereich der handelnden Person zurechenbar sind. Dabei muss das vergangene und gegenwärtige Verhalten des Verantwortlichen für die Verursachung oder Herbeiführung des Leistungsbezuges zumindest maßgeblich oder prägend sein. In diesem Sinne hat ein Betroffener den Leistungsbezug zu vertreten, wenn er nicht in dem gebotenen Umfang bereit ist, seine Arbeitskraft entsprechend einzusetzen oder nicht nachweisen kann, dass er sich umfassend um zumutbare Arbeit bemüht.

Die Pflicht, entsprechende Gründe für das Absehen von der wirtschaftlichen Eigensicherung darzulegen, obliegt dem Antragstellenden.

Die Einbürgerungsbehörden holen bei der Prüfung dieser Fragestellung stets auch Stellungnahmen des Jobcenters ein. Abgefragt wird insbesondere, ob z.B. Leistungskürzungen o.ä. ergangen sind. Die Einbürgerungsbehörden sind allerdings bei der Beurteilung des Sachverhalts

nicht an die Stellungnahme des Jobcenters gebunden. Sind seitens der Arbeitsverwaltung leistungsrechtliche Sanktionen verhängt worden, entfaltet dies keine Bindungswirkung für die Entscheidung der Einbürgerungsbehörden. Gleichwohl bewerten die Einbürgerungsbehörden die verhängten Sanktionen, da sich aus diesen ein Vertretenmüssen des Leistungsbezuges ergeben kann.

Typische Gründe dafür, dass ein Vertretenmüssen des Leistungsbezuges nicht vorliegt, sind insbesondere die folgenden:

- Obwohl der Betroffene einer Vollzeit-Erwerbstätigkeit nachgeht, reicht das Erwerbseinkommen nicht aus, um seinen und den Lebensunterhalt noch vorhandener Angehörigen sicherzustellen, so dass ergänzend Leistungen nach SGB II bezogen werden müssen;
- Es besteht ein Leistungsbezug wegen des Verlusts des Arbeitsplatzes durch gesundheitliche, betriebsbedingte oder konjunkturelle Ursachen;
- Eine Person ist nach Alter oder Gesundheitszustand sozialrechtlich nicht erwerbsverpflichtet;
- Die Arbeitsaufnahme ist nach den tatsächlichen Gegebenheiten nicht zumutbar, weil die Kindesbetreuung nicht gewährleistet ist bzw. durch die Arbeitsaufnahme die Erziehung des Kindes gefährdet werden würde;
- Eine betroffene Person weist nach, dass sie sich hinreichend intensiv um eine Beschäftigung bemüht, aber aus konjunkturellen Gründen oder deswegen keine Beschäftigung findet, weil sie objektiv vermittlungshemmende Merkmale wie z.B. eine Behinderung aufweist.

Zu Frage 3:

Siehe Antwort zu Frage 1. Es sind keine statistischen Angaben zu dieser Fragestellung vorhanden und auch nicht mit angemessenem Aufwand zu ermitteln.

Die Einbürgerungsbehörden in Bremen können ausschließen, dass in den letzten 5 Jahren Personen eingebürgert worden sind, für die im Bundeszentralregister aufgrund von Schuldunfähigkeit eine Maßregel der Besserung und Sicherung wie z.B. Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder Sicherungsverwahrung angeordnet worden war.

Überdies kann die Frage nur allgemein beantwortet werden:

Für die Einbürgerung gelten die in § 12a Abs. 1 StAG festgelegten Bagatellgrenzen von einer Geldstrafe zu 90 Tagen bzw. Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt und nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen worden ist. Mehrere Verurteilungen werden zusammengezählt.

Wird die Bagatellgrenze nur geringfügig überschritten, ist eine Einzelfallentscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen.

Verurteilungen, die die Bagatellgrenze deutlich überschreiten, können nach der geltenden Rechtslage nur dann außer Betracht bleiben, wenn ein ganz spezielles öffentliches Interesse an der Einbürgerung vorliegt oder die Versagung der Einbürgerung für den Betroffenen eine besondere Härte darstellen würde. Derartige Fälle können sich demzufolge nur auf ganz besonders gelagerte Einzelfälle beziehen.

13.

21.07.22

„Vorratsdatenspeicherung“ über Mitgliedsdaten kurdischer Vereine

Wir fragen den Senat:

1. Sind Daten aus – nach Ausarbeitung des wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages (AZ: WD 3 - 3000 - 078/22) rechtswidrigen – „Spontanübermittlungen“ von Mitgliedsdaten kurdischer Vereine des Bundesverwaltungsamtes an das Bundeskriminalamt und Bundesamt für Verfassungsschutz ebenfalls an das Bremer LKA und/oder LfV übermittelt worden oder haben diese Zugriff auf entsprechende Datenbestände?

2. Wenn ja, wie viele Daten wurden seit 2000 übermittelt und wie verfährt der Senat mit den entsprechenden personenbezogenen Daten?

3. Wird der Senat Betroffene in Bremen informieren, deren Daten rechtswidrig weitergegeben worden sind?

Cindi Tuncel, Nelson Janßen, Sofia Leonidakis und Fraktion DIE LINKE

Zu Frage 1:

Daten aus dem genannten Verfahren von „Spontanübermittlungen“ des Bundesverwaltungsamtes wurden in einem Fall an das LfV Bremen übermittelt und im Datenbestand des Verfassungsschutzverbundes gespeichert, weil der Verein bereits offiziell beobachtet wird.

Der Abteilung Staatsschutz / K 6 der Direktion K/LKA und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven wurden keine entsprechenden Daten durch das Bundeskriminalamt oder dem Bundesamt für Verfassungsschutz übermittelt.

Zu Frage 2:

Dem LfV Bremen wurden seit dem Jahr 2000 lediglich in dem einen Fall Daten übermittelt. Personenbezogene Daten wurden in diesem Fall aber nicht übermittelt und auch nicht gespeichert.

Zu den Polizeibehörden siehe Antwort zur Frage zu 1.

Zu Frage 3:

In Anbetracht der fehlenden personenbezogenen Daten ergeben sich keine weiteren Informationspflichten.

14.

22.07.22

Cyberangriffe im Land Bremen

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Cyberangriffe auf Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Krankenhäuser und die öffentliche Verwaltung im Land Bremen wurden zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 30. Juni 2022 registriert und welcher Schaden ist dabei entstanden (bitte getrennt nach Jahren sowie Bremen und Bremerhaven ausweisen)?

2. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat über die Urheber der Cyberangriffe aus Frage 1. vor?

3. Welche Maßnahmen hat der Senat ergriffen, um Cyberangriffe auf öffentliche Einrichtungen im Land Bremen abzuwehren und welche sind geplant?

Peter Beck und Jan Timke (BIW)

Zu Frage 1:

Cyberangriffe werden in allen Organisationen täglich in erheblicher Anzahl abgewehrt. Die Gesamtzahl der Abwehrerfolge in mehrstufigen Sicherheitssystemen wird grundsätzlich nicht über einen längeren Zeitraum erfasst.

Gleichwohl kam es im Erfassungszeitraum zu „gelungenen“ Angriffen. Dabei handelte es sich insbesondere um die Verbreitung von Malware, Phishing und Ransomware oder zur Verhinderung von Diensten mittels Distributed-Denial-of-Service (DDoS).

Anliegende Abgaben sollen daher für die Bereiche und Zeiträume aufzeigen, welche „erfolgreichen“ Angriffe eine erhöhte Aufmerksamkeit in den betroffenen Organisationen erzeugte.

In Bremen kam es in diesem Sinne 2018 zu 6, in 2019 zu 20, in 2020 zu 4, in 2021 zu 6 und im 1. Halbjahr 2022 zu 7 „gelungenen Angriffen“.

In Bremerhaven kam es in 2018 zu 2, in 2019 zu 2, in 2020 zu 3, in 2021 zu einem und im 1. Halbjahr 2022 zu keinen „gelungenen Angriffen“.

Grundsätzlich sind bei den betroffenen Organisationen keine nennenswerten Schäden entstanden bzw. auch nicht erfasst worden. Eine Organisation gab an, dass für einen Angriff ein Schaden in Höhe von 200 € entstanden sei.

Zu Frage 2:

Dem Senat liegen keine Erkenntnisse über die Urheberschaft der erfolgten Angriffe vor.

Abhängig von der Angriffsvariante ist von unterschiedlichsten national und international agierenden Einzeltätern bzw. Gruppen auszugehen. Durch den Zusammenschluss von konzentrierten Ermittlungsmaßnahmen bundes-, europa- oder weltweiter Strafverfolgungsbehörden ist es bislang immer wieder gelungen, Tätergruppen zu identifizieren und wirksam zu bekämpfen.

Zu Frage 3:

Alle benannten Organisationen intensivieren ihre Bemühungen beim Aufbau von Informationssicherheitsmanagementsystemen. Insbesondere werden als begleitende Maßnahmen Penetrationstest und Sicherheitsaudits durchgeführt.

Auf die Zunahme unterschiedlichster Cyberangriffe hat z.B. das Landesamt für Verfassungsschutz u.a. mit der Einrichtung einer Task Force reagiert. Die in diesem Zuge erfolgte engere Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Referaten des Innen- sowie Finanzressorts, der Polizei sowie des Verfassungsschutzes wird weiter intensiviert.

Die öffentliche Verwaltung der Freien Hansestadt Bremen betreibt zudem zusammen mit weiteren Trägern der Anstalt öffentlichen Rechts Dataport ein Computer Emergency Response Team (CERT). Hierüber werden Erkenntnisse des Verwaltungs-CERT Verbundes (Bund und Länder) zusammen mit den beteiligten Organisationen der Freien Hansestadt Bremen ausgetauscht.

15.

08.08.22

Durchsetzung von Sanktionen gegen russische Oligarchen im Land Bremen

Wir fragen den Senat:

Welche Behörden im Land Bremen sind für die Ermittlung und Sicherstellung von Vermögenswerten von der EU sanktionierter Personen und Institutionen der Russischen Föderation zuständig, insbesondere für die Wahrnehmung der in den §§ 9a bis 9d Außenwirtschaftsgesetz (AWG) bezeichneten Befugnisse?

In welcher Höhe wurden Vermögenswerte von der EU sanktionierter Personen und Institutionen der Russischen Föderation seit dem völkerrechtswidrigen Angriff auf die Ukraine am 24. Februar 2022 im Land Bremen ermittelt und sichergestellt und um welche Art von Vermögenswerten (Geld, Immobilien, Fahrzeuge, Schiffe etc.) handelte es sich dabei?

Inwiefern bestehen aus Sicht des Senats noch Regelungslücken oder praktische Hemmnisse bei der Sanktionsdurchsetzung auf der Vollzugsebene und wie gedenkt er diese schnellstmöglich abzustellen?

Jens Eckhoff, Dr. Oğuzhan Yazici, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU

Antwort zu den Fragen 1 bis 3:

Zuständig für die Ermittlung und Sicherstellung entsprechender Vermögenswerte sind das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Das BAFA wird vom Zoll bei der Durchsetzung der Sanktionen unterstützt.

Der Zoll hat mitgeteilt, dass bereits bei entsprechenden Sachverhalten Maßnahmen getroffen wurden. Hinsichtlich weiterer Details wurde sich auf das Steuergeheimnis berufen.

Die Behebung etwaiger Regelungslücken oder Beseitigung möglicher praktischer Hemmnisse bei der Sanktionsdurchsetzung auf der Vollzugsebene obliegt dem Bund.

16.

11.08.22

Massiver Polizeieinsatz gegen Bremer Fans am Wolfsburger Hauptbahnhof

Wir fragen den Senat:

1. Inwieweit war die Polizei Bremen im Vorfeld über die Maßnahmen der Polizei Wolfsburg am Hauptbahnhof unterrichtet und entsprach deren Einschätzung, „dass eine Vielzahl an Personen sogenannter Risikogruppen pyrotechnischen Gegenstände mit sich führen und deren Abbrand insbesondere auch in den Zuschauerblöcken der Volkswagen-Arena anstreben würden“, den der Polizei Bremen vorliegenden und von ihr an die Wolfsburger Polizei übermittelten Informationen?

2. Aufgrund welcher Kriterien, Erkenntnisse und Einschätzungen stuft die Polizei Bremen das Verhältnis zwischen den Fans von Werder Bremen und VfL Wolfsburg als „rivalisierend“ ein?

3. In Bezug auf welche Fanszenen der anderen sechzehn Bundesliga-Vereine stuft die Polizei Bremen das Verhältnis zu den Werder-Fans nicht als rivalisierend ein?

Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Zu Frage 1:

Über die am Hauptbahnhof in Wolfsburg durchgeführten polizeilichen Maßnahmen wurde die Polizei Bremen im Vorfeld nicht unterrichtet.

Die Polizei Bremen hat die in der Frage als Zitat ausgewiesene Einschätzung nicht an die Polizei in Wolfsburg übermittelt.

In der elektronisch übermittelten Erkenntnismitteilung der Polizei Bremen wurde Bezug genommen auf ein Heimspiel der Wolfsburger gegen Werder Bremen im November 2015 bei dem es zum Einsatz von Pyrotechnik beim Umstieg im Hauptbahnhof Hannover kam. Infolge dessen wurde damals die Weiterreise von Bremer Fans zum Spiel nach Wolfsburg untersagt. In der Erkenntnismitteilung wurden die objektiv belegbaren Aspekte dargestellt.

Zu den offiziellen Erkenntnismitteilungen finden regelhaft fernmündliche Gespräche zwischen den jeweiligen Fachdienststellen der für das Spiel zuständigen Polizeibehörden (Heim- und Auswärtsmannschaft) statt. In diesen Austauschen werden in bewährter Praxis verschiedenste Szenarien zum Verhalten, zur Anreise, zur Grundstimmung der Fans oder auch zum Abbrennen von Pyrotechnik aufgrund subjektiver Einschätzungen der Fachdienststellen ausgetauscht. Im Rahmen dieses telefonischen Austauschs hat ein szenekundiger Beamte der Polizei Bremen die Sorge zum Ausdruck gebracht, dass durch die mit der Bahn anreisenden Ultragruppierungen etwaige mitgeführte Pyrotechnik gezündet werden könnte. Es gab jedoch keine konkreten Erkenntnisse hierzu, daher erfolgte auch keine Darstellung in der schriftlichen Erkenntnismitteilung.

Zu Frage 2:

Da es in der Vergangenheit - insbesondere in Wolfsburg - zu Auseinandersetzungen zwischen den Fanszenen gekommen ist, wird das Verhältnis zwischen der Fanszene von Werder Bremen und VfL Wolfsburg als rivalisierend eingestuft.

Zu Frage 3:

Grundsätzlich werden die Einstufungen der jeweiligen Fanverhältnisse durch die polizeilichen Fachdienststellen bundesweit in der Vorplanung zur anstehenden Saison aktualisiert und neu bewertet.

Kriterien der Einstufungen sind z. B. Vorkommnisse bei zurückliegenden Begegnungen, traditionelle Rivalitäten und regionale Besonderheiten. Weiterhin werden aktuelle Erkenntnisse zu den Fanszenen in der Einschätzung berücksichtigt.

Die Festlegung der Fanverhältnisse erfolgt länderübergreifend einheitlich in den vier Abstufungen

- freundschaftlich,
- neutral,
- rivalisierend und
- feindschaftlich.

Zu folgenden Vereinen der aktuellen Bundesliga-Saison gibt es kein rivalisierendes oder gar feindschaftliches Verhältnis:

1. RB Leipzig (neutral)
2. SC Freiburg (neutral)
3. TSG 1899 Hoffenheim (neutral)
4. VfL Bochum (freundschaftlich).

17.

16.08.22

Aktivitäten der kriminellen Bruderschaft „Black Ax“ im Land Bremen

Wir fragen den Senat:

1. Liegen dem Senat Erkenntnisse vor, dass die aus Nigeria stammende kriminelle Bruderschaft „Black Ax“ das Land Bremen als Handlungs- beziehungsweise Rückzugsraum nutzt und dabei auch nigerianische Frauen und Mädchen zwecks sexueller Ausbeutung einschleust?

2. Wie viele nigerianische Frauen und Mädchen über 16 Jahre waren zum Stichtag 10. August 2022 mit Wohnsitz in Bremen oder Bremerhaven gemeldet und wie viele dieser Personen sind als Schutzsuchende registriert (bitte getrennt nach Kommunen ausweisen)?

3. Kann der Senat mit Blick auf das Land Bremen die Auffassung von Experten bestätigen, dass knapp 80 Prozent der hierzulande lebenden weiblichen Schutzsuchenden aus Nigeria durch kriminelle Organisationen wie die Black Ax-Bruderschaft der Zwangsprostitution zugeführt werden und wenn nein, wie hoch ist dieser Prozentsatz im Land Bremen?

Jan Timke und Peter Beck (BIW)

Zu Frage 1:

Dem Senat liegen keine derartigen Erkenntnisse vor.

Zu Frage 2:

In der Stadt Bremen waren zum Stichtag 10.08.2022 902 Frauen und Mädchen über 16 Jahre mit nigerianischer Staatsangehörigkeit gemeldet. In der Stadt Bremerhaven 77.

Weder in Bremen noch in Bremerhaven sind derzeit Nigerianerinnen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a Aufenthaltsgesetz registriert.

Zu Frage 3:

Dem Senat liegen keine derartigen Erkenntnisse vor.

18.

17.08.22

Behindert die Arbeitsstättenverordnung sinnvolle und notwendige Maßnahmen zur Energieeinsparung?

Wir fragen den Senat:

Inwiefern hält der Senat die Vorgaben zur Mindestlufttemperatur gemäß der Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR A3.5), die zum Beispiel bei Bürotätigkeiten im Sitzen mindestens 20 °C und in Pausen-, Bereitschafts-, Sanitär-, Kantinen- und Erste-Hilfe-Räumen mindestens 21 °C betragen muss, angesichts der akuten Energiekrise und Gasmangellage für hinderlich, um die vom Senat in seinem Eckpunktepapier vom 16. August 2022 angestrebten Einspareffekte durch Temperaturabsenkung in öffentlichen Gebäuden zu erzielen und wie hoch sind die dadurch erzielbaren Einspareffekte?

Inwiefern hält der Senat die Vorgaben zur Warmwasserbereitstellung in Sanitärräumen gemäß der Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR A4.1), die vorschreiben, dass an Wasch- und Duschplätzen fließendes warmes und kaltes Trinkwasser zur Verfügung stehen muss, angesichts der akuten Energiekrise und Gasmangellage für hinderlich, um die vom Senat in seinem Eckpunktepapier vom 16. August 2022 angestrebten Einspareffekte durch die Einstellung der Warmwasserversorgung in öffentlichen Gebäuden (ausgenommen soziale Einrichtungen) zu erzielen und wie hoch sind die dadurch erzielbaren Einspareffekte?

Inwiefern hält der Senat weitere Punkte in den Technischen Regeln für Arbeitsstätten und anderen Vorschriften, die sich aus der Arbeitsstättenverordnung ableiten, zur Energieeinsparung in der akuten Energiekrise und Gasmangellage für hinderlich und wird sich auf Bundesebene für eine temporäre Aussetzung beziehungsweise Anpassung dieser Regeln einsetzen?

Bettina Hornhues, Martin Michalik, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU

Vorbemerkung:

Für das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten ist die Arbeitsstättenverordnung einschlägig, die wiederum europäisches und nationales Arbeitsschutzrecht umsetzt. Danach hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass Arbeitsstätten so einzurichten und zu betreiben sind, dass Gefährdungen für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten möglichst vermieden und verbleibende Gefährdungen möglichst gering gehalten werden. Um dies sicherzustellen muss der Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung durchführen, um mögliche Risiken zu identifizieren und geeignete und wirksame Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu treffen. Dabei hat er den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene umfassend zu berücksichtigen. Dieser spiegelt sich in den vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichten Regeln für Arbeitsstätten, wie sie in den Fragen der CDU-Fraktion angesprochen sind, wider. Bei Einhaltung dieser Regeln kann der Arbeitgeber davon

ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Eine Nichtanwendung oder ein Abweichen von den Regeln ist möglich. In diesem Falle muss der Arbeitgeber die Schutzziele der Arbeitsstättenverordnung nachweislich durch andere geeignete Maßnahmen erreichen. Dies ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung entsprechend darzulegen. Zudem kann die zuständige Behörde auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen auch Ausnahmen von Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung zulassen.

Zu Frage 1:

Die Temperatur-Vorgaben der technischen Regel ASR A3.5 für Arbeitsräume liegen in Abhängigkeit der überwiegenden Körperhaltung sowie der Arbeitsschwere zwischen +12°C und +20°C. Der in der ASR angegebene Mindestwert von +20°C bezieht sich auf eine leichte Hand-/Armarbeit bei ruhigem Sitzen bzw. Stehen verbunden mit gelegentlichem Gehen. Bereits bei einer mittelschweren Hand-/Arm- oder Beinarbeit im Sitzen, Gehen oder Stehen ist gemäß ASR eine Mindesttemperatur von +19°C ausreichend.

Wie in der Vorbemerkung dargelegt, ist eine Abweichung von den Vorgaben der genannten technischen Regel grundsätzlich möglich. Die Schutzziele der Arbeitsstättenverordnung können auch auf anderem Wege, wie z.B. durch Lockerung von Bekleidungs Vorschriften erreicht werden. Hierfür müssen Arbeitgeber bei Bedarf einen entsprechenden Rahmen schaffen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung grundsätzlich nicht hinderlich sind, um die vom Senat verfolgten Einspareffekte zu erreichen.

Gemäß einer Studie des Energiedienstleisters Techem aus dem Jahr 2020 werden rund sechs Prozent an Heizkosten eingespart, wenn die Raumtemperatur um ein Grad verringert wird. Im Einzelfall kann die Heizkosteneinsparung auch höher oder niedriger ausfallen. Abhängig ist die Energie- und Kosteneinsparung von der Nutzung der Gebäude und vom Gebäudeenergiestandard. Zum Beispiel beträgt die Heizenergieeinsparung für energetisch hocheffiziente Gebäude in Passivhausbauweise gemäß Berechnungen des Heizenergiebedarfs bei einer Temperaturabsenkung von einem Grad rund 13 Prozent.

Zu Frage 2:

Gemäß ArbStättV sind Waschräume so zu bemessen, dass die Beschäftigten sich den hygienischen Erfordernissen entsprechend und ungehindert reinigen können; dazu müssen fließendes warmes und kaltes Wasser vorhanden sein. Der Arbeitgeber hat jedoch nur dann Waschräume zur Verfügung zu stellen, wenn es die Art der Tätigkeit oder gesundheitliche Gründe erfordern. Im Gegensatz dazu wird für die Handwaschgelegenheiten in Toilettenräumen nur kaltes Wasser benötigt. Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die Vorbemerkung wird auch diesbezüglich kein Hinderungsgrund gesehen, die geplanten Einsparmaßnahmen umzusetzen.

Zu den mit der Einstellung der Warmwasserversorgung verbundenen Einspareffekten liegen dem Senat keine belastbaren Erkenntnisse vor. Die Einspareffekte sind in hohem Maße von den Gegebenheiten vor Ort und insbesondere der Art der Warmwassererzeugung abhängig.

Zu Frage 3:

Weitere, signifikante und potentiell hinderliche Vorgaben des Arbeitsstättenrechts sind für den Senat nicht erkennbar. Aus Sicht des Senats können die geplanten notwendigen Einsparmaßnahmen auch im Rahmen des geltenden Arbeitsschutzrechts umgesetzt werden.

Mit der vom Bundeskabinett am 24.08.2022 beschlossenen Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung durch kurzfristig wirksame Maßnahmen wird die Absenkung der Temperatur von Arbeitsstätten in öffentlichen Gebäuden auf 19 °C auf eine rechtliche Basis gestellt. Damit wird das Anliegen des Senats zur Energieeinsparung in öffentlichen Gebäuden untermauert. Ein weiterer Handlungsbedarf wird insofern aktuell nicht gesehen.

19.

02.09.22

Ein Landesbibliotheksgesetz für Bremen

Wir fragen den Senat:

1. Plant der Senat, noch in dieser Legislaturperiode der Bürgerschaft den Entwurf eines Landesbibliotheksgesetzes vorzulegen?
2. Falls ja, welche zeitlichen Abläufe plant der Senat, um es noch in dieser Wahlperiode verabschieden zu können und welche Eckpunkte sind für das Gesetz vorgesehen?
3. Falls nicht, warum nicht?

Christopher Hupe, Kai-Lena Wargalla, Björn Fecker und
Fraktion Bündnis90/Die Grünen

Zu Frage 1:

Der Senat verfolgt weiterhin die Absicht, noch in der laufenden Wahlperiode der Bremischen Bürgerschaft ein Landesbibliotheksgesetz vorzulegen.

Zu Fragen 2 und 3:

Der Gesetzesentwurf befindet sich noch in der Abstimmung zwischen den Ressorts Kultur und Wissenschaft. Der Deputation für Kultur und dem Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit soll der Gesetzentwurf noch in diesem Jahr zur eingehenden fachlichen Beratung zugeleitet werden. Dem schließt sich das Gesetzgebungsverfahren an. Das Bibliotheksgesetz soll die Aufgaben der öffentlichen und wissenschaftlichen Bibliotheken im Land Bremen als Institutionen der Daseinsvorsorge gesetzlich normieren. Bibliotheken sind Orte, die im Bereich der kulturellen Bildung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene ebenso Enormes leisten wie auf dem Gebiet der Integration. Durch eine rechtliche Festschreibung in Form eines Bibliotheksgesetzes erfahren die Bibliotheken mehr Verbindlichkeit und Unterstützung.

Zudem benötigt die Ausweitung des Sammelauftrages der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen auf Netzpublikationen eine gesetzliche Grundlage. Da hierdurch der klassische Anwendungsbereich des Presserechts verlassen wird und eine Weiterführung der Normierung des Pflichtexemplarrechts im Pressegesetz gesetzessystematisch nicht mehr sinnvoll ist, folgt das Land Bremen hier dem Beispiel anderer Länder, die die Materie in speziellen Pflichtexemplargesetzen oder eben in einem Bibliotheksgesetz regeln.

20.

02.09.22

Sicherheitsmaßnahmen an der Synagoge in Bremerhaven

Wir fragen den Senat:

1. Welche Maßnahmen zum Schutz der Synagoge in Bremerhaven werden derzeit ergriffen, gibt es unter anderem Videoüberwachung, regelmäßigen Polizeischutz und besondere Sicherheitsvorkehrungen an jüdischen Feiertagen?

2. Wie erfolgt die Absprache mit der Gemeinde zu den Sicherheitsvorkehrungen und werden alle Sicherheitsvorkehrungen getroffen, die von der Gemeinde gewünscht sind?

3. Wie bewertet der Senat aufgrund der Brandstiftung an der Synagoge Bremerhaven am 8. August 2022 das aktuelle Sicherheitskonzept und sieht er aufgrund dieses Vorfalls Bedarf zu Anpassung der Maßnahmen?

Nelson Janßen, Sofia Leonidakis und Fraktion DIE LINKE

Die Fragen 1 und 2 werden zusammenhängend beantwortet:

Gegenwärtig werden an der Synagoge in Bremerhaven, die an jüdischen Feiertagen und zu vereinzelt weiteren Anlässen genutzt wird, Objektschutzmaßnahmen durchgeführt. Darüber hinaus besteht eine Einfriedung und eine Videoüberwachung ist vorhanden.

Absprachen über Schutzmaßnahmen für die die Synagoge nutzende Gemeinden erfolgen anlassbezogen direkt über das Einsatz- und Lagezentrum der Ortspolizeibehörde Bremerhaven. Sofern es sich um grundsätzliche Belange handelt werden die Maßnahmen zwischen den Vertreter:innen der beiden Jüdischen Gemeinden, des Magistrats und der Ortspolizeibehörde abgestimmt.

Zu Frage 3:

Der Senat bewertet das aktuelle Sicherheitskonzept grundsätzlich als hinreichend. Taten von psychisch kranken Personen können nie ausgeschlossen werden.

21.

02.09.22

Auswirkungen der Gasumlage auf öffentliche Einrichtungen

Wir fragen den Senat:

1. Von welchen Mehrkosten geht der Senat aufgrund der beschlossenen Gasumlage ab dem 1. Oktober für die öffentliche Hand, ihre Eigenbetriebe, und Beteiligungen aus?

2. Kann der Senat eine entsprechende Abschätzung der Mehrkosten durch die Gasumlage für die Zuwendungsempfänger:innen tätigen und von welchen prognostizierten Größenordnungen geht der Senat in diesem Bereich aus?

3. In welchem Umfang muss der kommunale Finanzausgleich erhöht werden, um die prognostizierbaren Mehrausgaben bei den Kosten der Unterkunft für Sozialleistungsbeziehende auszugleichen?

Klaus-Rainer Rupp, Sofia Leonidakis und Fraktion DIE LINKE

Zu Frage 1:

Die Gasbeschaffungsumlage wird nach derzeitigem Stand vom 01.10.2022 bis zum 31.03.2024 erhoben und ist mit 2,419 ct/kWh (netto) festgelegt. Die dadurch entstehenden Mehrkosten können auf Grundlage der Jahresverbräuche 2021 für die Verbrauchsstellen der Erdgasrahmenverträge Bremens kalkuliert werden. Daraus ergeben sich Mehrkosten von ca. 1,6 Mio. EUR im 4. Quartal 2022, 4,6 Mio. EUR in 2023 und 1,8 Mio. EUR im 1. Quartal 2024, insgesamt ca. 8

Mio. EUR (alles netto). Eingeschlossen sind Dienststellen, Eigenbetriebe, Beteiligungsgesellschaften, Körperschaften und Stiftungen des Landes Bremen sowie der Städte Bremen und Bremerhaven. Dazu kommen Beteiligungsgesellschaften im Hafenbereich mit gesonderten Erdgaslieferverträgen, wie BLG, Bremenports und Flughafen. Die Mehrkosten belaufen sich hier, soweit jetzt zu ermitteln, auf ca. 4 Mio. €, davon allein bei der BLG 3,3 Mio. €, was auch Standorte außerhalb des Landes Bremen einschließt. Die Zahlen sind in der anhängenden Tabelle weiter aufgeschlüsselt.

Auf Grund der Witterung und sich änderndem Abnahmeverhaltens z.B. auf Grund von Einsparvorgaben und Corona-Präventionsmaßnahmen können sich die Verbräuche und damit die Kosten anders entwickeln.

Die Gasbeschaffungsumlage kann in dieser Zeit von der Bundesregierung noch nach oben oder unten angepasst werden.

Weitere Mehrkosten werden durch die erhöhte Bilanzierungsumlage (0,39 bis 0,57 Ct/kWh) und die Gasspeicherumlage (0,059 Ct/kWh) entstehen.

Auf die Umlagen wird auch Mehrwertsteuer erhoben.

Eine Kostenminderung soll sich aus der angekündigten MwSt.-Senkung ab 01.10.2022 auf 7% auf den gesamten Gaspreis und dem einjährigen Aufschub der Anhebung des CO₂-Preises ergeben.

Bis Ende 2022 sind ansonsten durch die bestehenden Rahmenverträge feste Beschaffungskosten festgelegt. Verlängerungen dieser Verträge sind allerdings nur mit Anpassung an die aktuellen Marktpreise möglich, so dass ab 2023 Kostensteigerungen zu erwarten sind, die sich z.Zt. noch nicht belastbar kalkulieren lassen, aber voraussichtlich die Mehrkosten der Gasbeschaffungsumlage erheblich übersteigen werden.

Zu Frage 2:

Einige Zuwendungsempfänger*innen sind in den Bremischen Rahmenverträgen und damit den o.g. Zahlen enthalten, wie Übersee-Museum, Focke-Museum, Stadtbibliothek und Bürgerhäuser. Im Übrigen werden Daten zum Energieverbrauch von Zuwendungsempfänger*innen nicht unmittelbar erfasst und können somit nicht kurzfristig ausgewertet werden. Von den Kultureinrichtungen wurde bisher nur die Art der Energieversorgung abgefragt, nicht die Höhe des Verbrauchs. Dies wird in der nächsten Zeit noch ergänzt.

Zu Frage 3:

Für das Land Bremen liegen für die Leistungsbeziehenden nach SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) und nach SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) keine Informationen zu Energieart und Höhe des Verbrauchs vor. Es ist nicht bekannt, in wie vielen Fällen das Heizen mit Gas erfolgt und wie hoch der Verbrauch der Bedarfsgemeinschaften ist.

Selbst eine modellhafte Erstschatzung führt zu keinen belastbaren Ergebnissen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Großteil der Ausgaben für die Gasumlage dem Land vom Bund erstattet wird, für das 4. Kapitel SGB XII erfolgt eine Erstattung der Nettoausgaben zu 100 %, für das SGB II für das Land Bremen aktuell mit 68,2 %.

Anhang: Aufschlüsselung der Mehrkosten für die öffentliche Hand

	GasBeschUml 4. Qu 2022 Euro netto	GasBeschUml 2023 Euro netto	GasBeschUml 1. Qu 2024 Euro netto	GasBeschUml gesamt Euro netto
Land	356.599	1.018.854	417.730	1.793.182
Behörden	167.477	478.505	196.187	842.169
Eigenbetriebe	4.384	12.525	5.135	22.043
AÖR	51.918	148.338	60.819	261.075
Körperschaften	86.240	246.399	101.023	433.662
GmbH	23.472	67.062	27.495	118.029
Stiftungen	23.109	66.025	27.070	116.205
Stadt Bremen	1.063.720	3.204.136	1.247.722	5.515.578
Behörden	527.501	1.507.145	617.929	2.652.575
Eigenbetriebe	122.567	350.191	143.578	616.335
GmbH	175.165	500.472	205.194	880.831
Kliniken	230.909	824.675	272.143	1.327.726
Vereine	7.579	21.654	8.878	38.111
Bremerhaven	139.169	397.626	163.027	699.822
Seestadtimmobi- lien	123.991	354.260	145.246	623.497
GmbH	15.178	43.367	17.780	76.325
Beteiligungen Häfen	789.433	2.255.523	924.764	3.969.720
	2.348.921	6.876.139	2.753.243	11.978.303
Gesamtergebnis				

22.

05.09.22

Aufenthalt ermöglichen: Maßnahmen für Studierende und Wissenschaftler:innen, die vor dem Krieg in der Ukraine geflohen sind

Wir fragen den Senat:

1. Welche Maßnahmen wurden getroffen, um die Ankündigung der Wissenschaftssenatorin, Studierenden aus der Ukraine eine Fortsetzung ihres Studiums zu ermöglichen, umzusetzen?
2. Welche Absprache beziehungsweise gibt es hierzu mit den Hochschulen, insbesondere im Hinblick auf die Unterstützung der Ausweitung von Studienkollegs, Sprachkursen, Möglichkeiten von Gastprofessuren und Vorabquoten?
3. Welche weiteren Regelungen hat der Senat zu Geflüchteten Drittstaatler:innen getroffen und ist der Senat offen, weitere Rahmenbedingungen, wie die Gültigkeitsdauer der Fiktionsbescheinigungen, Lebensunterhalts-Prüfungen etc. zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen?

Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE

Zu Frage 1:

Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen hat verschiedene Maßnahmen für geflüchtete Studierende und Wissenschaftler:innen auf den Weg gebracht. Hinsichtlich der Unterstützungsmaßnahmen für Studierende ist insbesondere auf das Landesprogramm HERE AHEAD zu verweisen. Die Academy for Higher Education Access Development – HERE AHEAD entwickelt und realisiert Programme zur Vorbereitung internationaler, geflüchteter Studienbewerber:innen. Im Rahmen des Programms werden Vorbereitungs- und Sprachkurse angeboten.

Zudem hat das Wissenschaftsressort frühzeitig finanzielle, zeitlich begrenzte Überbrückungshilfen für geflüchtete ukrainische Studierende in Form eines Stipendiums oder eines Zuschusses auf den Weg gebracht. So wird seit Juli 2022 finanzielle Unterstützung für ukrainische Studierende gewährt, darunter auch für diejenigen, die sich bereits vor dem 24. Februar 2022 im Land Bremen aufgehalten haben. Für 40 Studierende stehen jeweils 430 Euro für sechs Monate zur Verfügung. Des Weiteren wird auch finanzielle Unterstützung für geflüchtete ukrainische Studierende angeboten, um ihnen den Einstieg bzw. Wiedereinstieg ins Studium in der FHB zu ermöglichen. Für 25 Studierende stehen jeweils 200 Euro für sechs Monate zur Verfügung.

Darüber hinaus existiert bereits seit 2018 das Landesstipendienprogramm für geflüchtete Wissenschaftler:innen. Das Programm wird gegenwärtig in Abstimmung mit der Universität Bremen neu aufgestellt. Das Landesstipendienprogramm gewährt bis zu 14 geflüchteten ukrainischen Wissenschaftler:innen für sechs Monate jeweils 1.200 Euro monatlich.

Zu Frage 2:

Die Nachfrage nach entsprechenden Unterstützungsangeboten für geflüchtete Studierende und Wissenschaftler:innen ist derzeit überschaubar und kann bedient werden. Gleichwohl geht das Wissenschaftsressort davon aus, dass die Nachfrage steigen wird. Das Wissenschaftsressort steht hierzu in engem und regelmäßigen Austausch mit den Hochschulen und der Programmleitung HERE AHEAD, um bei Bedarf nachzusteuern.

Zu Frage 3:

Der Senator für Inneres hat die Ausländerbehörden im Mai 2022 gebeten, allen drittstaatsangehörigen Flüchtlingen aus der Ukraine, die offensichtlich keinen eigenen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG haben, eine sechsmonatige Fiktionsbescheinigung auszustellen. Den Betroffenen sollte damit die Gelegenheit gegeben werden, die Voraussetzungen für einen regulären Aufenthaltsweg außerhalb des § 24 AufenthG zu schaffen. Darunter fallen die Fortsetzung des Studiums, die Aufnahme einer Berufsausbildung und die Aufnahme einer zulässigen Beschäftigung.

Die Ausländerbehörden werden nach Ablauf der sechs Monate die Fälle sukzessive in diesem Sinne prüfen und, sofern möglich, einzelfallbezogene Lösungen anbieten. Diese können zum Beispiel in der Gewährung weiterer Fristen zur Erlangung eines Sprachzertifikats u. ä. bestehen. Der Senator für Inneres geht davon aus, dass auf diese Weise einer größeren Zahl von Flüchtlingen eine aufenthaltsrechtliche Perspektive ermöglicht werden kann.

Andere aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten für Drittstaatsangehörige bedürfen einer bundeseinheitlichen Absprache.

Für die Lebensunterhalts-Prüfung, sofern damit die Anrechnung von Einkommen und Vermögen gemeint ist, gelten für Drittstaatler:innen aus der Ukraine die allgemeinen Vorschriften des SGB II, XII bzw. des AsylbLG. Spezielle Regelungen wurden nicht erlassen.

23.

07.09.22

Bleibt die Kita für alle Kinder ab drei Jahren in Bremen auch zukünftig beitragsfrei?

Wir fragen den Senat:

Wie hoch waren die Kosten zur Finanzierung der Kita-Beitragsfreiheit in den Kita-Jahren 2020/21 und 2021/22 jeweils in den Stadtgemeinden Bremen sowie Bremerhaven und in welchem Umfang wurden hierfür Mittel aus dem sogenannten „Gute-Kita-Gesetz“ des Bundes verwendet?

Ist eine Finanzierung der bestehenden Kita-Beitragsfreiheit des Landes Bremen aus Mitteln des Bundes in Folge der Verabschiedung des sogenannten „Kita-Qualitätsgesetzes“ zukünftig ausgeschlossen und was folgt für den Senat aus dieser Situation?

Wird die Kita-Beitragsfreiheit für Kinder ab drei Jahren im Land Bremen weiterhin Bestand haben und wie wird der Senat diese finanzieren?

Sandra Ahrens, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU

Zu Frage 1:

Im Rahmen der Verabschiedung der Beitragsfreiheit wurde davon ausgegangen, dass sich die im Wesentlichen vom Land zu kompensierenden Einnahmeverluste der Stadtgemeinden auf zusammen rund 25 Millionen Euro im Jahr belaufen. Aus dem Gute-KiTa-Gesetz wurden 2020 5,2 Mio. € und 2021 9,3 Mio. € an Mitteln eingesetzt. In 2022 sind 6,9 Mio. € veranschlagt.

Zu Frage 2:

Der Gesetzesentwurf zum zweiten Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz) sieht eine stärkere Fokussierung auf die Weiterentwicklung der Qualität vor. Deshalb dürfen ab dem 1. Januar 2023 neu begonnene Maßnahmen aus dem Gute-KiTa-Gesetz nur noch solche zur Weiterentwicklung der qualitativen Handlungsfelder von vorrangiger Bedeutung sein. Es dürfen daher ab dem 1. Januar 2023 keine neuen Maßnahmen im Bereich der Beitragsfreiheit mehr begonnen werden. Bereits begonnene und laufende Maßnahmen zur Beitragsfreiheit können jedoch aus Gute-KiTa-Mitteln fortgeführt werden, solange der überwiegende Teil (mehr als 50 %) der Gute-KiTa-Mittel für Maßnahmen in den priorisierten Handlungsfeldern (Handlungsfelder 1 bis 4 und 6 bis 8) verwendet werden. Im letzten Berichtsjahr 2021 hat die Freie Hansestadt Bremen 41,8 % der Gute-Kita-Mittel für die Beitragsfreiheit aufgewendet. Somit kann die Beitragsfreiheit zukünftig grundsätzlich teilweise aus Mitteln des Gute-KiTa-Gesetzes weiterfinanziert werden. Die künftigen Finanzierungsschwerpunkte für Mittel aus dem Kita-Qualitätsgesetz des Bundes müssen noch abschließend festgelegt werden, auch unter Einbeziehung des Wegfalls der Mittel aus dem Bundesprogramm Sprach-Kitas.

Zu Frage 3:

Die Kita-Beitragsfreiheit kann weiterhin Bestand haben und aus Mitteln des Bundes und des Landes finanziert werden.